

Anlage zum Ausbildungsvertrag

Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in, Sozialpädagog*in

gemäß Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2018 (Nds. GVBl. S. 42).

Name der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters im Berufsanererkennungsjahr

Hiermit wird bestätigt, dass die Anleitung

durch eine Sozialarbeiterin, einen Sozialarbeiter, eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen, die bzw. der nach dem Studienabschluss auch die staatliche Anerkennung erlangt hat **und** über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügt, erfolgt.

Name, Vorname der Anleiterin / des Anleiters, Berufsbezeichnung

Zwischen der Person im Anerkennungsjahr und dem Träger der Ausbildungsstelle wurde ein Ausbildungsvertrag geschlossen (§6 Abs. 1 SozHeilKindVO). Dieses Formular enthält die für die Hochschule relevanten Vertragsinhalte. Gemäß §6 Abs. 2 SozHeilKindVO wird ein Ausbildungsplan erstellt.

- Eine Kopie des Ausbildungsvertrages wird zusammen mit dieser Anlage innerhalb einer Woche nach Beginn des BAJ im Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit eingereicht.
- Der individuelle Ausbildungsplan wird spätestens vier Wochen nach Beginn des BAJ an das Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit geschickt.
- Die Ausbildungsstelle fertigt in der Mitte und zum Ende der Ausbildungszeit eine schriftliche Beurteilung an und legt diese der Hochschule vor.
In den Beurteilungen ist auszuweisen, ob die Person im BAJ die Ausbildungsziele gemäß Ausbildungsplan erreicht hat.
In der letzten Beurteilung muss zudem festgestellt werden, ob die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich durchgeführt wurde.

bitte wenden!

- Der von der Person im BAJ angefertigte Praxisbericht (inkl. Deckblatt) wird über die Ausbildungsstelle spätestens vier Wochen vor Abschluss des BAJ an die Hochschule weitergeleitet.
- Das BAJ wird gegebenenfalls verlängert, wenn die zugelassene Anzahl von 20 Fehltagen deutlich überschritten wird.
- Die Person im Berufsanererkennungsjahr wird für die Teilnahme an berufsbegleitenden Lehrveranstaltungen freigestellt.

Die gültige Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Kindheitspädagogik (SozHeilKindVO) ist uns bekannt. Wir erkennen diese an und werden diese einhalten.

Praxiseinrichtung

Datum / Unterschrift Einrichtungsleitung

Datum / Unterschrift Praxisanleitung

Datum / Unterschrift Person im Berufsanererkennungsjahr